



WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

-Nur per Email-
Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld
Petzoltstr. 21
97828

Ihre Nachricht
18.08.2023

Unser Zeichen
3-4622-MSP125-
24457/2023

Bearbeitung +49 (6021) 5861-300
Christian Drautz

Datum
06.09.2023

Gemeinde Erlenbach bei Marktheidenfeld, Bebauungsplan „Solarpark Am Buch“;
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 18.08.2023 übersandten Sie uns die Unterlagen zu dem
o.g. Vorhaben.

Die Gemeinde Erlenbach b. Marktheidenfeld plant die Ausweisung eines sonstigen
Sondergebietes zur Errichtung von Photovoltaikanlagen. Die Größe des zugehörigen
Geltungsbereiches des beträgt 33,57 ha.

Zu den vorgelegten Planungen nehmen wir wasserwirtschaftlich wie folgt Stellung:



1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Von dem geplanten Vorhaben ist kein aktuell festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet für eine Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen. Die südöstliche Fläche des Geltungsbereiches liegt jedoch vermutlich im Randbereich des Einzugsgebietes und teilweise im vorgeschlagenen Vorranggebiet „Wolfsbaum“, welches für die Brunnen „Wolfsbaum, Katzelsgrund und Tannacker“ der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Erlenbach vorgesehen ist.

Festlegungen im Bebauungsplan für die betroffenen Flächen dürfen daher keine potentiell grundwasserschädlichen Nutzungen zulassen. Für die vorgelegten Planungen wird dies als gegeben angesehen.

Der überwiegende Teil des Plangebietes liegt zudem innerhalb der Weiteren Schutzzone (Zone III) bzw. grenzt im Nordosten lokal an die geplante engere Schutzzone (Zone II) der beantragten Neuausweisung des Wasserschutzgebietes der Gemeinde Erlenbach bei Marktheidenfeld. Das beantragte Wasserschutzgebiet wurde im wasserrechtlichen Verfahren seitens des Wasserwirtschaftsamtes begutachtet und hat den Status der Planreife. Es ist daher bei der Beurteilung des Vorhabens im Zuge der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die Planurkunde enthält unter Nr. 7 bereits eine entsprechende Festsetzung.

Ergänzend verweisen wir in diesem Zusammenhang insbesondere auf Kapitel 4 des LfU-Merkblatts Nr. 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“.

Die rechtliche Behandlung bzgl. der Lage im geplanten Wasserschutzgebiet ist vom Vorhabensträger mit dem Landratsamt Main-Spessart abschließend zu klären.

Bei den beabsichtigten Bauvorhaben sind die Bodeneingriffe auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Bei Reinigungsmaßnahmen an den Modulen dürfen keinerlei Reinigungschemikalien o. ä. zum Einsatz kommen, die zu einer Verunreinigung des Grundwassers führen können. Die Flächenversiegelungen sind so gering wie möglich zu halten.

Laut Planunterlagen ist für die vorgesehene Nutzung ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht erforderlich, und daher auch nicht vorgesehen.

Bei dem geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) und die Anlagenverordnung zu beachten.

2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz

Abwasserbeseitigung

Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist mit keinem Abwasseranfall zu rechnen.

Niederschlagswassereinleitung

Nach der Planung ist vorgesehen, das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser breitflächig zu versickern. Im Geltungsbereich verlaufen natürliche Grabensysteme, die unter anderem zur Felddrainage genutzt wurden. Es ist davon auszugehen, dass diese Grabensysteme im Fall eines Starkregenereignisses das anfallende Niederschlagswasser fassen und dem Steffesmarkgraben als nachfolgender Vorfluter zuführen werden. Die oben genannte Versickerung über die belebte Bodenzone und die Benutzung der Grabensysteme bei Starkregen entsprechen somit der gegenwärtigen Entwässerungssituation.

Aufgrund der Nutzung wird davon ausgegangen, dass eine Flächenversiegelung nur im geringen Maße stattfinden wird.

Die angestrebte breitflächige Versickerung über den belebten Oberboden stellt die bevorzugte wasserwirtschaftliche Lösung dar und wird daher ausdrücklich begrüßt. Sofern jedoch das anfallende Oberflächenwasser zukünftig gesammelt und gezielt abgeleitet oder versickert werden soll (siehe Hinweis Sickermulde in B-Plan), ist zu prüfen, inwieweit eine wasserrechtliche Behandlung erforderlich ist. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der geringen Flächenversiegelung (z. B. Solarpanelen, Dachfläche Trafostation) die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung zum Tragen kommt.

3. Oberflächengewässer und Überschwemmungsgebiete

Es sind weder Überschwemmungsgebiete noch Oberflächengewässer von der Planung betroffen. An die südöstliche Ecke des Plangebietes grenzt der „Steffesmarkgraben an, der in seinem weiteren Verlauf in den Erlenbach (Gewässer III.Ordnung) mündet.

4. Altablagerungen, Bodenschutz

Altlasten / schädliche Bodenveränderungen

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Für Informationen bezüglich (weiterer) Altlasten, schädlicher Bodenveränderungen oder entsprechender Verdachtsflächen im Bebauungsplangebiet ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde anzufragen.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit IMS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird verwiesen.

Vorschlag für einen Hinweis zum Plan:

„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Main-Spessart zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).“

Vorsorgender Bodenschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes und damit auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu berücksichtigen. Zur Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 i. Verb. m. Anl. 1 Nr. 2a BauGB müssen die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen benannt und deren natürliche Bodenfunktionen (§ 2 BBodSchG) bewertet werden.

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für den Bodenschutz ist die LABO Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen (FFA) für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28. Februar 2023¹.

¹ <https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html>

Darin werden sowohl allgemein gültige Ziele, Anforderungen und Maßnahmen zum Bodenschutz für Bau, Rückbau und Betriebsphase, als auch arbeitsschrittspezifische Ziele, Anforderungen und Maßnahmen zum Bodenschutz konkretisiert. Die Vorgaben sind aus Sicht des Bodenschutzes zu beachten.

Die Umsetzung der Vorgaben der Arbeitshilfe sollte für die ausführenden Unternehmen im Umweltbericht verpflichtend vorgegeben werden. Darauf ist in der weiteren Planung einzugehen.

Als Bodenart liegt im Planungsbereich laut Umweltbericht Schwerer Lehm vor mit Bodenbonitäten von teilweise stark schwankender Ertragsfähigkeit (40/38 bis 79/81).

Acker- und Grünlandflächen sollten nur nachrangig für Freifeld-Photovoltaikanlagen - und wenn, dann nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen - beplant werden. Dies ist in der weiteren Planung (FNP) nochmals zu prüfen und zu bewerten.

Einwirkungen von FFA haben gem. Arbeitshilfe sowohl positive wie auch negative Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen, die Archivfunktionen und die Bodenorganismen. Darüber hinaus sind durch das Transportmedium Bodenwasser auch Auswirkungen auf das Grundwasser möglich (vgl. Tabelle 1 der Arbeitshilfe).

Die einzelnen Bodenfunktionen sind im Umweltbericht im Übrigen nicht explizit bewertet. Es ist lediglich die Gesamtbetrachtung der Erheblichkeit der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden erfolgt. In der weiteren Planung sind die Bodenfunktionen zu bewerten.

Unter Ziffer 2.2.2 des Umweltberichtes „Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden“ werden notwendige Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz skizziert in Bezug auf die:

- *Erstellung eines detaillierten Baustelleneinrichtungsplans*
- *Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen*

In der Ausführungsplanung ist wesentlich detaillierter auf die notwendigen Schutzmaßnahmen einzugehen im Hinblick auf

- Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
- Schutz vor Zerstörung der Horizontabfolge des gewachsenen Bodens,

- Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
- Schutz des Bodens vor Erosion.

Hierzu enthält die o. g. Arbeitshilfe die notwendigen Grundlagen.

Der Umweltbericht enthält unter Ziffer 2.3 „Maßnahmen / Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich“ keine weiteren Vorgaben zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Boden.

Der Plan selbst enthält bei den textlichen Festsetzungen folgenden Passus:

Bodenschutz

Vor Beginn der baulichen Arbeiten auf dem Grundstück, die einen Bodeneingriff darstellen, ist für diese Bereiche die Humusschicht abzutragen, seitlich zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder einzubauen. Nicht mehr benötigte Oberböden sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben fachgerecht zu entsorgen. Hierbei ist § 12 der Bundes Bodenschutzverordnung zu beachten.

Hierzu ist Folgendes anzumerken:

Grundsätzlich sind Böden nicht zu entsorgen, sondern möglichst hochwertig zu verwerten. Die BBodSchV wurde novelliert. In der Fassung von 01.08.2023 ist das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden im § 6 Allgemeine Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden geregelt.

Insoweit wird auch auf die anzupassenden Punkte in den Begründungen zur Flächennutzungsplanung und Bauleitplanung verwiesen. Das LAGA M 20 Merkblatt wurde durch die Ersatzbaustoffverordnung ersetzt.

Baumaßnahmen allgemein

Bei der Planung und Durchführung von baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen nach DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sowie DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten.

Im Vorfeld von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche ab 3000 m² wird empfohlen (bereits in der Planungsphase), eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept (DIN 19639) vorzusehen.

Das Landratsamt Main-Spessart (Wasserrecht) und das beauftragte Planungsbüro erhalte je eine Kopie dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

BOR Christian Drautz